

Abfallrecht

Gewerbeabfallverordnung 2017

Neue Vorgaben für Abfallerzeuger/-besitzer und Abfallentsorger

Die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gegenstand der Verordnung sind insbesondere Regelungen zur getrennten Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen, die von den Erzeugern und Besitzern von Abfällen zu beachten sind. Sofern die dort begründeten Pflichten nachweislich nicht eingehalten werden können, besteht die Verpflichtung, die nicht getrennt gesammelten Abfallfraktionen einer Vorbehandlungsanlage für gewerbliche Siedlungsabfälle zuzuführen. Diese Zuführungspflicht entfällt für Erzeuger nur, wenn die Getrennsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat und solange diese Quote auch zukünftig gehalten wird.

Die wesentlichen neuen Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erweiterung bei den Abfällen, die getrennt zu halten sind,
- Pflicht zur Einholung einer Bestätigung beim Vorbehandlungsanlagenbetreiber bzw. Aufbereitungsanlagenbetreiber, wenn von Getrennthaltungspflicht abgewichen wird
- Dokumentationspflichten,
- Definition der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit,
- Neuerungen bei den Ausnahmeregelungen von den Getrennthaltungspflichten,
- Getrennthaltungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie neue Dokumentationspflichten.

Insgesamt unterliegen gemäß § 3 Abs.1 GewAbfV die folgenden Abfallfraktionen den Getrennthaltungspflichten:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nr. 1 Buchstabe b GewAbfV genannten Abfällen enthalten sind.

Zudem besteht nunmehr eine Dokumentationspflicht dieser Getrennthaltung (auch in Bezug auf die Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling); der Dokumentationsumfang wird in § 3 Abs. 3 GewAbfV beschrieben.



Abfallrecht

Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

- für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
- für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
- für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

§ 3 Abs. 2 GewAbfV sieht eine Ausnahme von den o. g. Getrennthaltungspflichten vor, soweit sie technisch nicht möglich (z. B. wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht) oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind (wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen).

§ 4 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV sieht eine Ausnahme von der o. g. Pflicht der Zuführung zur Vorbehandlungsanlage vor, soweit auch die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die Behandlung dann laut § 4 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine (z. B. energetische) Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert.

Ausnahme von der Pflicht bei Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr von mindestens 90 Masseprozent – Prüfung durch Sachverständigen

§ 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV sieht eine weitere Ausnahmeregelung vor, nach der die Pflicht der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage entfallen kann: Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV entfällt für Erzeuger ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.

Hierfür sind allerdings umfangreiche Dokumentationspflichten zu erfüllen: Denn laut § 4 Abs. 5 GewAbfV muss der Abfallerzeuger über die Einhaltung dieser 90 %-Getrenntsammlungsquote jährlich bis 31. März des Folgejahrs einen Nachweis erstellen und durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen. Als zugelassene Sachverständige gelten gemäß § 4 Abs. 6 GewAbfV z. B. akkreditierte oder öffentlich bestellte Sachverständige.

Die Ermittlung der Getrenntsammlungsquote hat unternehmensspezifisch zu erfolgen (wirtschaftlich selbstständige Einheit). Nach der Übergangsvorschrift in § 14 GewAbfV ist für das Entfallen der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV im Kalenderjahr des Inkrafttretens der GewAbfV nicht die Getrenntsammlungsquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr sondern aus den letzten 3 Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten der Verordnung maßgeblich (Mai bis Juli 2017); in diesen Fällen ist der durch einen Sachverständigen geprüfte Nachweis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten (31.08.2017) der zuständigen Behörde vorzulegen.



Abfallrecht

Für das Jahr 2017 ist der Nachweis bis zum 31.03.2018 der zuständigen Behörde vorzulegen, wobei der Bilanzzeitraum nur den Zeitraum August bis Dezember 2017 umfasst. In den Folgejahren ist der geprüfte Nachweis jeweils für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr zu führen.

Der Nachweis der Getrenntsammlquote ist durch den Abfallerzeuger wie folgt zu führen:

- Darlegung der einzelnen Stoffströme, Abfallarten und Gesamtabfallmenge im Unternehmen
- Darstellung der getrennten Erfassung nach Masse je Abfallart durch Ablaufpläne der betrieblichen Prozesse
- Ggf. Umrechnung von Volumen in Masse
- Nachvollziehbare Ermittlung der Getrenntsammlungsquote

Der Sachverständige prüft:

- durch Inaugenscheinnahme die Betriebsabläufe und Abfallströme im Betrieb
- die vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Abfallbilanzen, Übernahmescheine, Entsorgungsbelege und Entsorgungsrechnungen auf Plausibilität
- die Berechnung / den Nachweis

und erteilt eine formlose Bestätigung bei positiver Nachweisführung.

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter verfügt mit Herrn Dipl.-Ing. Anton Backes über einen nach § 36 GewO öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der über die Zulassung nach § 4 Abs. 6 Nr. 3 GewAbfV verfügt. Vor diesem Hintergrund bietet proTerra als Sachverständigenleistung die Prüfung und ggf. Bestätigung der durch den Abfallerzeuger ermittelten Getrenntsammlquote im maßgeblichen Zeitraum an.

Bau- und Abbruchabfälle

Die Vorgaben in der GewAbfV zu den Bau- und Abbruchabfällen gelten beim Anfall von Bau- und Abbruchabfällen gemäß Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung.

Nach § 8 Abs. 1 GewAbfV gilt damit die Getrennthaltungspflicht für folgende Abfälle:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)



Abfallrecht

Neu verlangt wird ausdrücklich eine Dokumentation dieser Getrennthaltung, wobei der Dokumentationsumfang in § 8 Abs.3 GewAbfV beschrieben wird. Dabei ist die Bagatellgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 4 GewAbfV zu beachten: Danach gelten die Dokumentationspflichten gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GewAbfV nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Bei Rückfragen zur Sachverständigenprüfung sind wir gerne für Sie da!

Ihr Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Anton Backes

Fon: 06897 - 568 323

E-Mail: anton.backes@proterra-umwelt.de